



Paul Johannes Fietz
Mitglied des Vorstands

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

GESCHÄFTSZEICHEN ZEVK.VV 2000-33/12.1104

per E-Mail:
post@kommunale-spitzenverbaende.de

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn

cc:
Frau Eva Maria Niemeyer
evamaria.niemeyer@staedtetag.de

TEL +49 (0)228-37787-130

FAX +49 (0)228-37787-132

Herrn Dr. Torsten Mertins
torsten.mertins@landkreistag.de

E-MAIL paul.fietz@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

Herrn Bernd Düsterdiek
bernd.duesterdiek@dstgb.de

DATUM 29.03.2019

BlmA-Richtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken

Sehr geehrter Herr von Lojewski,
sehr geehrter Herr Dr. Ruge,
sehr geehrter Herr Portz,

für Ihr Schreiben vom 12. März 2019 und Ihre Anregungen zur Anpassung der Fristenregelungen in der Verbilligungsrichtlinie (VerbR 2018) der BlmA bedanke ich mich.

Die BlmA ist bestrebt, die Kommunen bei der verbilligten Abgabe von Liegenschaften in jedem Fall zu unterstützen.

Die in der VerbR 2018 genannten Fristen zur Fertigstellung der geförderten Vorhaben sind grundsätzlich als Regelfristen anzusehen und stellen keine Ausschlussfristen dar. Daher werden die Fristen in den Vertragsgestaltungen unter Berücksichtigung der Belange der Kommunen individuell betrachtet und ausgehandelt. Die internen Regelungen für den Verkauf sehen stets Spielräume vor, die von den Hauptstellen und den örtlichen Verkaufsteams flexibel und einzelfallbezogen gehandhabt werden.

Bei einer plausiblen Begründung durch die Kommunen kann die dreijährige Regelfrist für die Fertigstellung der Vorhaben verlängert werden, wie z.B. aus den von Ihnen nachvollziehbar dargestellten Verzögerungen im Vergabeverfahren. So wurden in Einzelfällen bereits Fristen von fünf Jahren vereinbart. Um den politischen Willen der Bundesregierung umzusetzen, zügig den Bau von (Sozial-) Wohnungen anzustoßen, sollte die Fertigstellungsfrist nicht länger als fünf Jahre sein. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die individuellen Gesamtverhandlungen in den Verkaufsvorhaben ausschlaggebend sind.

In dem von Ihnen angesprochenen Einzelfall wurde zwischenzeitlich eine Einigung zwischen den Parteien erzielt und der Kaufvertrag mit einer dreijährigen Fertigstellungsfrist erfolgreich abgeschlossen.

Die von Ihnen vorgeschlagene praxisgerechte Auslegung der Fristenregelungen in der VerbR 2018 wird von der BImA also bereits einzelfallbezogen umgesetzt und ich hoffe, dass dieses Vorgehen den Interessen Ihrer Mitgliedskommunen weitgehend entspricht.

Ich danke Ihnen für Ihren Hinweis auf die aktuelle Problemlage, die Sie bei der praktischen Umsetzung der Verbilligungsrichtlinie erkannt haben. Die BImA begrüßt den Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden und wird Ihre Anregungen für eine stetige Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Kommunen gerne berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Joh. Fiebert